



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein- Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2017 Nr. 14](#)
Veröffentlichungsdatum: 05.04.2017
Seite: 375

Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegeset- zes

820

Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes

Vom 21. März 2017

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes

Artikel 1

Dem § 44 des Wohn- und Teilhabegesetzes vom 2. Oktober 2014 ([GV. NRW. S. 625](#)) wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden stellen den örtlich zuständigen Gemeinden und Kreisen als Aufgabenträger für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz sowie den Kreisen und kreisfreien Städten als Trägern des Rettungsdienstes anonymisierte Daten über Angebote nach § 2 Absatz 2 Nummern 1, 2, 3 und 5 zur Verfügung. Die Daten umfassen insbesondere die Anschrift der Einrichtung, die Angebotsform und die Zahl der in den Angeboten maximal betreuten Personen und dürfen ausschließlich zur Aufgabenwahrnehmung nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17.

Dezember 2015 ([GV. NRW. S. 886](#)) und dem Rettungsgesetz NRW vom 24. November 1992 ([GV. NRW. S. 458](#)) jeweils in der jeweils geltenden Fassung verwendet werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. März 2017

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore Kraft

(L. S.)

Der Minister
für Inneres und Kommunales

Ralf Jäger

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales

Rainer Schmelzer

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
zugleich für den Finanzminister

Michael Groschek

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Barbara S t e f f e n s

[GV. NRW. 2017 S. 375](#)